

# RS Vwgh 2017/10/17 Ro 2015/15/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2017

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §10;

BewG 1955 §2 Abs1;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 2 heute
2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955

### Rechtssatz

Das Bewertungsgesetz will nicht einen subjektiven Wert für den Steuerpflichtigen feststellen, sondern allgemeine objektive Werte finden (vgl. auch § 10 BewG 1955, wonach persönliche Verhältnisse wie auch Verfügungsbeschränkungen nicht zu berücksichtigen sind). Dies ist auch schon daraus ersichtlich, dass ein Einheitswert nicht für den Abgabepflichtigen, sondern für die wirtschaftliche Einheit festgestellt wird (vgl. Langer, Bewertungsgesetz, 14 f). Das Bewertungsgesetz will nicht einen subjektiven Wert für den Steuerpflichtigen feststellen, sondern allgemeine objektive Werte finden vergleiche auch Paragraph 10, BewG 1955, wonach persönliche Verhältnisse wie auch Verfügungsbeschränkungen nicht zu berücksichtigen sind). Dies ist auch schon daraus ersichtlich, dass ein Einheitswert nicht für den Abgabepflichtigen, sondern für die wirtschaftliche Einheit festgestellt wird vergleiche Langer, Bewertungsgesetz, 14 f).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015150031.J03

### Im RIS seit

17.11.2017

### Zuletzt aktualisiert am

28.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)